

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Sonntag, 29. Januar 2023 09:25  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** RVG-Newsletter 2/2023: 11 weitere RVG-Entscheidungen online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 29.01.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute dann der zweite RVG-Newsletter in 2023, in dem ich über folgende gebührenrechtliche Neuerungen auf Burhoff-online berichte. In den letzten Wochen sind weitere 11 gebühren- bzw. kostenrechtliche Entscheidungen eingestellt worden. Bei dieser Gelegenheit hier dann nochmals: Ich habe immer Interesse an weiteren Entscheidungen und bin für Einreichung dankbar. Am besten als PDF per E-Mail.

Hier sind dann die Entscheidungen, wobei ich besonders auf das EuGH-Urteil zur Vergütungsvereinbarung hinweise:

**Gebühren-/Kostenfragen - Rechtsmittel**  
**Anfechtung, Kostenentscheidung, Nebenkläger**  
**OLG Braunschweig, Beschl. v. 19.01.2023 - 1 Ws 309/22**

1. Die §§ 464 Abs. 3 Satz 1, 2. Hs. 400 Abs. 1 StPO stehen der Anfechtung einer Kostenscheidung durch den Nebenkläger nicht entgegen. § 400 Abs. 1 StPO beseitigt nicht die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels, sondern versagt dem Nebenkläger nur für einen bestimmten Fall die Beschwer.
2. Ein Nebenkläger hat bei einer Berufung des Angeklagten Beratungsbedarf, da dessen Berufung nicht begründungspflichtig ist.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2434.htm>

**§ 3a**  
**Vergütungsvereinbarung, Verbraucher, Mandantenbelehrung, Umfang der Zahlungspflicht**  
**EuGH, Urt. v. 12.01.2023 - C-395/21**

Eine Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung Letzterer nach dem Zeitaufwand richtet, genügt ohne weitere Angaben nicht dem Erfordernis der Klarheit und Verständlichkeit.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2435.htm>

**§ 17**  
**Verschiedene Angelegenheiten, Berufungsverfahren, Revisionsverfahren, Übergangsrecht**  
**AG Korbach, Beschl. v. 09.10.2023 - 41 Ls - 4750 Js 20444/19**

Beim Berufungs- und Revisionsverfahren handelt es sich gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren um verschiedene Angelegenheiten im Sinne des § 17 Nr. 1 RVG. Gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 RVG ist daher bei einer Rechtsänderung im laufenden Verfahren ggf. für die Abrechnung des erstinstanzlichen Verfahrens für die

Vergütung altes Recht anzuwenden, gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 RVG für das Berufungs- und Revisionsverfahren hingegen neues Recht.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2428.htm>

### **§ 37**

**Auslagenerstattung, Verfassungsbeschwerde, Erledigung, Grund der Erledigung  
BVerfG, Beschl. v. 16.12.2022 - 2 BvR 1203/22**

Erledigt sich nach Erhebung der Verfassungsbeschwerde das Verfassungsbeschwerdeverfahren, ist für die Entscheidung über die Auslagenerstattung der Grund, der zur Erledigung geführt hat, von wesentlicher Bedeutung (hier: Anordnung der Auslagenerstattung).

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2430.htm>

### **§ 37**

**Auslagenerstattung, Verfassungsbeschwerde, Erledigung, Grund der Erledigung  
BVerfG, Beschl. v. 29.12.2022 - 2 BvR 1216/22**

Erledigt sich nach Erhebung der Verfassungsbeschwerde das Verfassungsbeschwerdeverfahren, ist für die Entscheidung über die Auslagenerstattung der Grund, der zur Erledigung geführt hat, von wesentlicher Bedeutung (hier: Ablehnung der Auslagenerstattung).

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2431.htm>

### **§ 48**

**Pflichtverteidiger, Umbeordnung, Mehrkosten, Verzicht  
LG Braunschweig, Beschl. v. 22.12.2022 -4 Qs 371/22**

Der Wechsel des Pflichtverteidigers ist seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 10.12.2018 (BGBl. I S. 2128) gesetzlich in § 143 a StPO geregelt. Der einverständliche Pflichtverteidigerwechsels wurde durch das genannte Gesetz zwar nicht explizit geregelt, soll aber nach den von der Rechtsprechung entwickelten Maßgaben weiterhin möglich sein. Danach ist dem Wunsch des Beschuldigten auf Wechsel des Pflichtverteidigers nachzukommen, wenn der bisherige Pflichtverteidiger damit einverstanden ist und durch die Bestellung des neuen Verteidigers weder eine Verfahrensverzögerung noch Mehrkosten für die Staatskasse verursacht werden. Dazu ist der neue Pflichtverteidiger anzuhören.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2436.htm>

### **§ 60**

**Verschiedene Angelegenheiten, Berufungsverfahren, Revisionsverfahren, Übergangsrecht  
AG Korbach, Beschl. v. 09.10.2023 - 41 Ls - 4750 Js 20444/19**

Beim Berufungs- und Revisionsverfahren handelt es sich gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren um verschiedene Angelegenheiten im Sinne des § 17 Nr. 1 RVG. Gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 RVG ist daher bei einer Rechtsänderung im laufenden Verfahren ggf. für die Abrechnung des erstinstanzlichen Verfahrens für die Vergütung altes Recht anzuwenden, gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 RVG für das Berufungs- und Revisionsverfahren hingegen neues Recht.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2429.htm>

### **Vorbem. 4 Abs. 2 VV**

**Verfahrensgebühr, Rechtsmittelverfahren, Abgeltungsbereich  
OLG Braunschweig, Beschl. v. 19.01.2023 - 1 Ws 309/22**

Eine Verfahrensgebühr entsteht schon bei der erstmaligen Tätigkeit im Verfahren, wofür keine nach außen erkennbare Tätigkeit erforderlich ist, sondern auch eine (interne) Beratung des Mandanten über den Gang des Verfahrens ausreichen kann.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2433.htm>

#### **Nr. 4102 VV**

#### **Vernehmungsterminsgebühr, Begriff der Vernehmung, Höhe der Gebühr LG Leipzig, Beschl. v. 06.01.2023 - 5 Qs 66/22**

1. Auch unter dem Begriff der Vernehmung i.S. der Nr. 4102 Nr. 1 VV RVG ist eine Befragung zu verstehen, bei der der Vernehmende beim Vernommenen in offizieller Funktion Auskunft sucht beziehungsweise diesen anhört. Es ist nicht eine förmlich anberaumte Vernehmung erforderlich. Ein aktives Verhandeln ist seitens des anwesenden Verteidigers für das Entstehen der Gebühr nicht erforderlich.
2. Hinsichtlich der Höhe der Vernehmungsterminsgebühr ist maßgeblich auf die Dauer der Vernehmung abzustellen.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2426.htm>

#### **Nr. 4124 VV**

#### **Verfahrensgebühr, Rechtsmittelverfahren, Abgeltungsbereich OLG Braunschweig, Beschl. v. 19.01.2023 - 1 Ws 309/22**

Die Verfahrensgebühr nach Nr. 4124 VV RVG entsteht schon bei der erstmaligen Tätigkeit im Berufungsverfahren, wofür keine nach außen erkennbare Tätigkeit erforderlich ist, sondern auch eine (interne) Beratung des Mandanten über den Gang des Verfahrens ausreichen kann.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2432.htm>

#### **Nr. 4141 VV**

#### **Zusätzliche Verfahrensgebühr, analoge Anwendung, Absprache eines Strafbefehls LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 16.01.2023 – 12 Qs 76/22**

Nr. 4141 VV RVG ist analog auf den Fall anzuwenden, dass der Verteidiger mit der Staatsanwaltschaft noch vor Anklageerhebung vereinbart, dass ein Strafbefehl ergehen soll, der vom Beschuldigten akzeptiert wird, und das dann umgesetzt wird.

<https://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/2427.htm>

### **Im Werbeblock dann folgende Hinweise:**

Zunächst der Hinweis auf eine der **Neuerscheinungen 2022:**

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt für das Werk im Einzelbezug **114 EUR**. Zum **Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt nach Erscheinen automatisch.





Und dann auch noch einmal ein Hinweis, der mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun hat. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

**"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".**

Das ist inzwischen in der 11. Auflage **erschienen**. Auf die Weise ich hier dann auch hin.

Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher hier der Hinweis und auch der Link zur Vorbestellung.

Wer **bestellt**, erhält das Werk automatisch. Wie gehabt.

---

Bereits 2021 ist erschienen:

**Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Es schließen sich dann die Hinweise zu den folgenden **Neuaufgaben aus dem Jahr 2021** an:

Ende November 2021 sind

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

\* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**



erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - gibt es wieder/noch, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuaufgaben und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Und **Achtung**: Beide werke gibt es inzwischen als sog. Mängel Exemplare, also mit kleinen Fehler, Meist stammen diese Bücher aus Retouren, haben also keinen Schutzumschlga u.Ä. Inhaltlich sind die Bücher aber ok. Diese Exempalre gibt es natürlich zu Sonderpreisen, und zwar das **Handbuch Ermittlungsverfahren** für **94,40 EUR** und das **Handbuch Hauptverhandlung** für **89,90 EUR**.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

---

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu auflegen. Das besteht aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.



Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich**. Bücher kommen dann automatisch, und auch noch vor Weihnachten.

---

Und dann noch einmal Hinweise auf frühere/weitere **Neuerscheinungen**:



Und ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

---

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,**

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

---

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf ein Produkt aus dem Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne kilo-weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen**

**und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: [endler@racottbus.de](mailto:endler@racottbus.de)) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)